

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 3 K 145/25

Nürnberg, 22.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.12.2026	08:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Gostenhof
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sonderei- gentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	70/1.000	Dachboden	10	Nutzungsrecht gemäß § 15 WEG an dem im Aufteilungsplan mit der Nr. 2 gekennzeichneten Stellplatz ist eingeräumt; Nutzungsrecht gemäß § 15 WEG an dem Kellerraum Nr. 3 laut Aufteilungsplan ist eingeräumt;	8383
2	55/1.000	Dachboden	11	Nutzungsrecht gemäß § 15 WEG an dem im Aufteilungsplan mit der Nr. 3 gekennzeichneten Stellplatz ist eingeräumt; Nutzungsrecht gemäß § 15 WEG an dem Kellerraum Nr. 10 laut Aufteilungsplan ist eingeräumt;	8384

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Gostenhof	230/40	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Fuggerstraße 6	0,0410

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Dachboden (nicht ausgebaut) in der Fuggerstraße 6, 90439 Nürnberg mit einer Nutzfläche von ca. 60qm;

Verkehrswert:

18.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Dachboden (nicht ausgebaut) in der Fuggerstraße 6, 90439 Nürnberg mit einer Nutzfläche von ca. 40qm;

Verkehrswert:

14.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.